

Information für Mitglieder in Senatskommissionen

1) Allgemeines

Die Regelungen der **Geschäftsordnung des Senats** gelten für die nach der Satzung vorgesehenen **Kommissionen** sinngemäß (§ 13 Abs 1 GO Senat).

Anmerkung: Die entsprechenden Ausführungen bei „Information für Mitglieder des Senats“ (siehe Text unten) gelten daher auch für Mitglieder in Senatskommissionen. Diese für Mitglieder der Senatskommissionen geltenden Bestimmungen sind „*kursiv*“ gekennzeichnet. Ist bei den Bestimmungen von der/dem Vorsitzenden die Rede, so entspricht das bei den Senatskommissionen der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission.

Zur/zum **Vorsitzenden einer Kommission** kann jede/r Universitätsangehörige mit Lehrbefugnis aus der Kommission gewählt werden (§ 9 Abs 3 Satzung).

2) Teilnahmerechte an den Sitzungen

Die/der **Vorsitzende des Senats** ist berechtigt, an den Kommissionssitzungen **mit beratender Stimme** teilzunehmen, insbesondere kann er Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die **Rektorin** oder der Rektor bzw. die jeweils **sachlich zuständigen Mitglieder des Rektorats** sind zu den Sitzungen des Senats sowie dessen Kommissionen mit **beratender Stimme** beizuziehen, wenn und insoweit **Tagesordnungspunkte Aufgaben des Rektorats** oder der Rektorin oder des Rektors (§§ 22 Abs 1, 23 Abs 1 UG 2002) bzw. der jeweils sachlich zuständigen Mitglieder des Rektorats **betreffen**.

Der Senat **kann** darüber hinaus **beschließen**, die Rektorin oder den Rektor bzw. die sachlich zuständigen Mitglieder des Rektorats den Senatssitzungen **regelmäßig mit beratender Stimme** beizuziehen, aber auch, dies bei einzelnen Tagesordnungspunkten (§ 25 Abs 1 Z 5 - 7 UG 2002) nicht zu tun. Bei **Unterlassung** oder Widerruf einer derartigen Beiziehung hat der Senat unverzüglich dem Rektorat die **sachlichen Gründe mitzuteilen**, die ihn zu dieser Entscheidung bestimmt haben (§ 9 Abs 8 Satzung).

Zusätzlich zu § 9 Abs 8 Satzung sind zu der Kommission für Studienangelegenheiten, für Finanzen, Campusmanagement und Digitalisierung, für Forschung und für Personalangelegenheiten die/der **Dean der WU Executive Academy** im Rahmen ihres/seines Zuständigkeitsbereichs und eine/ein Vertreter/in des **Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen** mit beratender Stimme beizuziehen, außer die/der Vorsitzende der jeweiligen Kommission oder die jeweilige Kommission beschließen etwas anderes. Für Zwecke des Informationsaustausches können ein/e Vertreter/in des **Betriebsrats** für das wissenschaftliche und/oder für das allgemeine Personal zu einer Sitzung der genannten Kommissionen hinzugezogen werden. Findet in weiterer Folge kein Informationsaustausch statt, hat die/der Vorsitzende der jeweiligen Kommission der/dem Vorsitzenden des Senats zu berichten.

Zu den Sitzungen der Kommission für Studienangelegenheiten ist des Weiteren ein/e Vertreter/in des allgemeinen Personals mit beratender Stimme beizuziehen (§ 9 Abs 9 Satzung).

Die/der Vorsitzende einer Kommission (und zwar jeder Kommission, nicht beschränkt auf bestimmte Kommissionen) oder die Kommissionen können der Beratung der Kommissionen **Auskunftspersonen und Fachleute** zuziehen.

Auf **Verlangen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen** hat ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Arbeitskreises das Recht, am Aufnahmegespräch teilzunehmen. Wird eine Kommission in Personalangelegenheiten (z. B. Berufungskommission) oder eine Habilitationskommission eingerichtet, ist der AKG mit **beratender Stimme** zu den Sitzungen zu laden (§ 49 Abs 2 Satzung).

3) Sonstige Regelungen

Die/der Vorsitzende des Senats hat dem Senat über dessen Verlangen zu berichten, **welche Kommissionen welche Gegenstände behandelt und Beschlüsse gefasst** haben. Dem Senatsvorsitzenden sind zu diesem Zweck **von dem jeweiligen Kommissionsvorsitzenden** die Einladungen, Tagesordnungen und deren Anlagen sowie die Protokolle der Kommissionssitzungen **unaufgefordert** und gleichzeitig mit der Versendung an die Kommissionsmitglieder **zuzusenden** (§ 13 Abs 3 GO Senat).

Mitglieder einer Kommission können ihre Stimme bei Verhinderung höchstens **für die Dauer einer Sitzung** einem anderen Mitglied des Kollegialorgans, das dieselbe Gruppe vertritt, übertragen (§ 4 Abs 4 Satzung).

In der **Gutachtskommission** in Studienangelegenheiten entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden (§ 6 Abs 4 GO Senat).